

# STAATSARCHIV HAMBURG

---

314 -15 Oberfinanzpräsident  
Abl. 1998

---

B 490

Beschüdsakte

---

---

---

---

---

---

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 1488 - BV 33/331

B 490

Hamburg 13, den 18. September 1957  
Hartungstrasse 5  
Telefon 44 12 91

18. September 1957

HERRN RECHTSANWALT  
VICTOR LEHMANN  
7, RED LION SQUARE  
LONDON W.C. 1

1) Fragebogen DRAG

abgegeben am: 18. Sep. 1957

Betr.: Rückerstattungssache BOCK, MATHILDE, geb. SIMONSON

Anl.: 3

Beiliegend übersende ich Ihnen einen Fragebogen in doppelter Ausfertigung für jeden Berechtigten nebst Begleitschreiben mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, dass die Fragebogen in jedem Falle von den Berechtigten unterschrieben werden, da es nicht ausgeschlossen ist, dass ein Berechtigter in verschiedenen Rückerstattungsverfahren oder auch im Entschädigungsverfahren mehrere Bevollmächtigte bestellt hat. Ein Fragebogen ist jeweils für den Berechtigten bezw. für Ihre Akten bestimmt.

Da sich aus meinen Unterlagen nicht ergibt, dass Ihre Vollmacht auch das Bescheidsverfahren umfasst, bitte ich, mir eine entsprechende Vollmacht nachzureichen, andernfalls die Unterlagen an mich zurückzusenden.

Des Weiteren bitte ich darauf zu achten, dass die derzeitige genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der von Ihnen vertretenen Berechtigten im Fragebogen vermerkt sind.

Im Auftrag

C. B. INERT  
2. ST. - RAT

POLACK  
FIN.-ASS.

2) W.V. 20.  
18. 10. 1957

18.9.

Dr. F. ANSBACHER

10 HARLEY STREET,

TEL: LANGHAM 4280

W.1

28. NOV. 1957

London, 13.11.1957.

Air

14 NOV 1957

Ich bestaetige hiedurch, dass Frau Tilly Bock, die seit 1940 in meiner aertzlichen Behandlung steht, an hohem Blutdruck leidet. (200/100.) Sie wird sehr leicht kurzatmig & leidet an starkem Herzklopfen. Seit dem vor 1 Jahr erfolgten Tode ihres Mannes leidet sie an starken Depressionen & Schlaflosigkeit. Sie ist mindestens 75% arbeitsunfaehig.

*F. F. Ansbacher*

# Fragebogen

Az.: O 1488 - B 490 - BV 33/331

OFD: Hamburg

## 1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

B o c k , Matnilde geb. Simonson verw. Ullendorf

Geburtsdatum und Geburtsort:

2.5.1889 in Berlin

jetzige Anschrift:

2. Strathearn Place, Hyde Park Square, London W 2

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

Berlin

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgtten ist.)

Name und Vorname:

(bei Frauen auch Geburtsname)

B o c k , Manfred Mayer

Geburtsdatum und Geburtsort:

28.5.1882 in Frankfurt/Main

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

Berlin

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*:

Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Vergleich vor dem Landgericht Hamburg - 1. Wiedergumachungskammer - vom 13.1.54 Az.: 1 WiK 596/53  
Z 4556 - 1 -

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

Hausrat und Silbersachen

\* Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

*Ullendorf Re. 9  
L.A.*

2. des ehemaligen Landes  
Preußen,

3. der ehemaligen National-  
sozialistischen Deutschen  
Arbeiterpartei (NSDAP),  
deren Gliederungen, deren  
angeschlossenen Verbände  
und der sonstigen aufge-  
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der  
Juden in Deutschland und  
des Auswanderungsfonds  
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse  
oder Vergleiche vor, nach  
denen Ihnen allein oder ge-  
meinsam mit anderen Berech-  
tigten rückerstattungsrecht-  
liche Geldansprüche gegen  
einen der in Ziffer 3) ge-  
nannten Rechtsträger zu-  
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-  
behörde, Datum und Aktenzeichen  
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

5) Haben Sie allein oder gemein-  
sam mit anderen Berechtigten  
rückerstattungsrechtliche  
Geldansprüche gegen einen  
der in Ziffer 3) genannten  
Rechtsträger geltend  
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-  
hörde und des Aktenzeichens)

nein

6) Welche von den in Ziffer 3)  
bis 5) genannten rückerstat-  
tungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen sind ganz oder teil-  
weise abgetreten, verpfändet  
oder gepfändet worden?

nein

78

Gfs. ist anzugeben

- a) in welcher Höhe,
- b) Name und Anschrift des Abtretungsempfängers oder Pfandgläubigers.

- 7) Auf welche von den in Ziffer 3) bis 5) genannten rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen haben Sie bereits Leistungen oder Darlehen erhalten?

Gfs. ist anzugeben

- a) von welcher Stelle,
- b) in welcher Höhe.

Oberrinanzdirektion Hamburg

DM 11,690.45

*zurücklieh Akk B 437 = DM 27.690,45*

- 8) Haben Sie Entschädigungsansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschädigungsansprüche mit Ausnahme der für Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit oder an Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei welcher Entschädigungsbehörde und unter welchem Aktenzeichen.

Entschädigungsamt Berlin

Gesch.Z.: II A 8 a  
Reg. Nr.: 54 033

- 9) Haben Sie einen Bevollmächtigten für das im Bundesrückerstattungsgesetz für die Befriedigung rückerstattungsrechtlicher Geldansprüche vorgesehene Verfahren bestellt?

Gfs. ist Name und Anschrift des Bevollmächtigten anzugeben.

Dr. Victor Lehmann  
7, Red Lion Square  
London W.C.1

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Lib. Kap-Konto der Frau Mathilde Bock geb. Simonson beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co. Offenbach a/Main

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

Leipzig

(Ort)

den

26. 11.

(Datum)

1957

verm. Mathilde Bock, geborene Simonson  
(Unterschrift)

# Fragebogen

Az.: 0 1488 - **B 437** - BV 331

OFD: Hamburg

## 1) Personalangaben des Berechtigten:

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

B o c k verw. Ullendorff, Mathilde

Geburtsdatum und Geburtsort:

2.5.1889 in Berlin

jetzige Anschrift:

2, Strathearn Blace, Hyde Park Square,  
London W 2

letzter Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung:

bei Minderjährigen Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters:

## 2) Personalangaben des Verfolgtten:

(nur auszufüllen, wenn Berechtigter nicht personengleich mit dem Verfolgten ist.)

Name und Vorname:  
(bei Frauen auch Geburtsname)

Geburtsdatum und Geburtsort:

Wohnort (ständiger Aufenthalt) in Deutschland vor der Auswanderung oder Deportation:

## 3) (von der OFD auszufüllen)\*): Bezeichnung der Beschlüsse und Vergleiche, auf Grund deren in einem Rückerstattungsverfahren eine Zahlungsverpflichtung

Beschluß des Landgerichts Hamburg - 1. Wiedergutmachungskammer - vom 20.4.53 Az.: 1 Wik 445/52

I/Z 4661-1-

Unzugagut

1. des Deutschen Reichs (einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost),

\*) Aufzunehmen sind alle der OFD bekannten Beschlüsse und Vergleiche ohne Rücksicht darauf, ob der einzelne Anspruch dem zu Ziffer 1) genannten Berechtigten allein oder gemeinsam mit anderen Berechtigten zusteht.

2. des ehemaligen Landes  
Preußen,

3. der ehemaligen National-  
sozialistischen Deutschen  
Arbeiterpartei (NSDAP),  
deren Gliederungen, deren  
angeschlossenen Verbände  
und der sonstigen aufge-  
lösten NS-Einrichtungen,

4. der Reichsvereinigung der  
Juden in Deutschland und  
des Auswanderungsfonds  
Böhmen und Mähren

festgestellt worden ist.

4) Liegen weitere Beschlüsse  
oder Vergleiche vor, nach  
denen Ihnen allein oder ge-  
meinsam mit anderen Berech-  
tigten rückerstattungsrecht-  
liche Geldansprüche gegen  
einen der in Ziffer 3) ge-  
nannten Rechtsträger zu-  
stehen?

(Anzugeben ist die Rückerstattungs-  
behörde, Datum und Aktenzeichen  
des Beschlusses oder des Vergleichs)

nein

weitere 5) Haben Sie allein oder gemein-  
sam mit anderen Berechtigten  
rückerstattungsrechtliche  
Geldansprüche gegen einen  
der in Ziffer 3) genannten  
Rechtsträger geltend  
gemacht?

(Angabe der Rückerstattungsbe-  
hörde und des Aktenzeichens)

Wiedergutmachungsamt Hamburg  
43/WGA 2479/50 und  
43/WGA 2239/55 Tafelsilber

*nein  
siehe B 437  
Bl. 5  
B.A.*

*2  
Berlin!*

6) Welche von den in Ziffer 3)  
bis 5) genannten rückerstat-  
tungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen sind ganz oder teil-  
weise abgetreten, verpfändet  
oder gepfändet worden?

keine

9

Gfs. ist anzugeben  
a) in welcher Höhe,  
b) Name und Anschrift des  
Abtretungsempfängers  
oder Pfandgläubigers.

7) Auf welche von den in Ziffer  
3) bis 5) genannten rücker-  
stattungsrechtlichen Geldan-  
sprüchen haben Sie bereits  
Leistungen oder Darlehen er-  
halten?

Gfs. ist anzugeben  
a) von welcher Stelle,  
b) in welcher Höhe.

Auf Beschluss 1 WiK 445/52  
I 2 4461-1-

Oberfinanzdirektion Hamburg

DM 10,000.-- + 11690,45 (B432)

8) Haben Sie Entschädigungs-  
ansprüche angemeldet?

(Anzugeben sind sämtliche Entschä-  
digungsansprüche mit Ausnahme  
der für Schaden an Leben, an  
Körper oder Gesundheit oder an  
Freiheit)

Gfs. ist anzugeben, bei wel-  
cher Entschädigungsbehörde  
und unter welchem Akten-  
zeichen.

Berlin

Gesch.Z.: III B 53, Reg.Nr. 50885

9) Haben Sie einen Bevollmäch-  
tigten für das im Bundes-  
rückerstattungsgesetz für die  
Befriedigungsrückerstattungs-  
rechtlicher Geldansprüche  
vorgesehene Verfahren be-  
stellt?

Gfs. ist Name und Anschrift  
des Bevollmächtigten anzu-  
geben.

Dr. Victor Lehmann  
7, Red Lion Square  
London W.C.1

10) An welche Stelle sollen die Zahlungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz geleistet werden?

(Bei Devisenausländern wird in der Regel die Errichtung eines liberalisierten Kapitalkontos erforderlich sein.)

Lib. Kap.-Konto bei Bankhaus Friedrich Hengst & Co.  
Offenbach a/M

11) Sonstige Bemerkungen des Berechtigten:

Mit Rucksicht auf die durch aerztl. Zeugnis (Anlage) bescheinigte Notlage der Antragsstellerin wird um tunlichst baldige Auszahlung der rechtl. Entschæuigungssumme gebeten.

Ich versichere, daß ich meine Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.

London

(Ort)

, den

26. 11.

19

57

(Datum)

von Mathilde Berk geborene Simonson  
(Unterschrift)

11  
5  
10

V O L L M A C H T

Hierdurch bevollmaechtige ich

Herrn Dr. jur. Viktor Lehmann, Solicitor  
7, Bed Lion Square, London W.C. 1

nach bei der Geltendmachung meiner EntschaeDIGungs-  
und Rueckerstattungsansprueche in Deutschland zu  
vertreten, Erklae-rungen in meinem Namen abzugeben,  
Vergleiche zu schliessen, Zustellungen und Zahlungen  
entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen und auf  
solche zu verzichten.

Mein Bevollmaechtigter hat auch das Recht,  
Untervollmacht zu erteilen.

London, den 27. November 1957

Mathilde Bock  
geborene Lisonson





VICTOR LEHMANN.  
SOLICITOR  
INTERNATIONAL LAW AGENT.  
TELEPHONE: HOLBORN 0666.  
CABLES: EUROLEX, LONDON.

VL/AZ/RG/307D II

14, RED LION SQUARE,  
LONDON, W.C.1.

17. Dezember 1958

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg - 13  
Harvestehuder Weg 14

Oberfinanzdirektion	
BV u. BA	
Az.:	
Erhg.:	19. DEZ. 1958
Suchgeb.:	42/11
	22. DEZ. 1958

Betr.: Rueckerstattungssache Frau Mathilde Bock nach Manfred  
Mayer Bock.  
Gesch.-Zch.: - B 490 - BV 42/421

In Beantwortung des dortigen Schreibens vom 9.d.M. uebersende ich in der Anlage beglaubigte Fotokopie des Kodizils des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin, wonach Frau Mathilde Bock Testamentsvollstreckerin aus dem letzten Willen ihres Ehemannes sein soll.

Frau Bock bittet, mir den Bescheid zuzustellen und die Auszahlung der Rueckerstattungsvaluta an das Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach/Main, zu Gunsten des Kontos der Frau Mathilde Bock, geb. Simonson, vorzunehmen.

Ich waere fuer Rueckgabe des beigelegten Dokuments nach Einsichtnahme und Aktenvermerk sehr verbunden. Ich danke fuer die dortige freundliche Muehewaltung.

Mit vorzueglicher Hochachtung

*Victor Lehmann*

Dr. Victor Lehmann

*Abdruck gefällig.*  
*Be. 14*  
*Re 27.12.*  
*Abges.*  
**31. DEZ. 1958**  
*[Signature]*

Anlage

Abschrift

15

I MANFRED MAYER BOCK of Number 6 Strathearn House, Number 2 Strathearn Place in the County of London, Company Director, declare this to be a CODICIL to my WILL which Will bears date the 8th day of April 1949.

(1) I HEREBY REVOKE Clause Number (1) of my said Will and I DECLARE that the following Clause shall be substituted therefor.

" 1. I APPOINT my wife MATHILDE BOCK née SIMONSON of Number 6 Strathearn House Number 2 Strathearn Place aforesaid to be SOLE EXECUTRIX of this my Will. PROVIDED ALWAYS that if my said wife shall not survive me for the period of one month then I APPOINT HANS WERTHEIM of Number 2 Strathearn Place aforesaid and LEO H. WEISS of 93 Bridge Lane Golders Green N.W. 11 in the County of London Merchant to be EXECUTORS AND TRUSTEES thereof."

(2) IN ALL OTHER RESPECTS I CONFIRM MY SAID WILL.

IN WITNESS whereof I have hereunto set my hand this 4th day of May One thousand nine hundred and fifty five. gez. Manfred Mayer Bock

SIGNED by the said )  
MANFRED Mayer Bock )  
in the presence of us )  
both being present at )  
the same time who at )  
his request in his )  
presence and in the )  
presence of each other )  
have herunto set our )  
names as witnesses. )

unleserlicher Vermerk (Adresse)

L.S.

Dated 4th May 1955.

Die Übereinstimmung umstehender Protokopie mit dem hier vorgelegten Original wird bestätigt.  
London, den 8. DEZ. 1956

Codicil TO THE LAST WILL

- of -

gez. Unterschrift, Konsultssekretär bei der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in London  
gem. § 37a Konsulargesetz ermächtigt.

MANFRED MAYER BOCK ESQ.

VICTOR LEHMANN  
7, Red Lion Square,  
London, W.C. 1

Bescheinigung  
Nr. 308/XII/56  
Gebühr Paris  
50:frei (7)  
L.S.



beglaubigt

*Müller*

Kanzlungestellte

Oberfinanzdirektion Hamburg  
0 5608 B 437/490 BV 42/421

Hamburg 13, den 18. Feb. 1959  
Telefon: 44 12 91

Reg.Nr. 1452

Geschrieben	<u>20.5.59</u>
Gelesen	<u>lm</u>
Abgesandt	

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRUG -) vom 19.7.1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg der Berechtigten

*Frau* MATHILDE BOCK GEB. SIMONSON  
VERW. ULLENDORF

2. STRATHEARN PLACE, HYDE PARK SQUARE  
LONDON W 2

~~von~~ *zufolge*  
als Rechtsnachfolgerin nach

Manfred Mayer Bock  
früher Berlin

Bevollmächtigter:

VICTOR LEHMANN  
14, RED LION SQUARE  
LONDON W 6 1

folgenden Bescheid:

18 #

I.

Dem Bescheid liegt der Beschluß/Vergleich

vom Az.:

zugrunde.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen/und/gütlichen Einigungen zugrunde:

- 1) Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20. 4. 1953, Az.: 1 WIK 445/52, I/2 4661-1 ✓
- 2) Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 13. 1. 1954, Az.: 1 WIK 596/53, I/2 4556-1 ✓
- 3) ✓

B. 437

490

B. 127

B. 123/4

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluss <sup>dem Vergleich</sup> und gütlichen Einigungen stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

- Zu I, 1) ..... DM 30.000,- ✓ ✓
- zu I, 2) ..... DM 12.000,- ✓ ✓
- zu I, 3) ..... DM

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRÜG um DM auf ~~DM~~

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 62.000,- ✓ ✓

(i. V.: ZWEIUNDSECHZIGTAUSENFÜNF ✓)

Deutsche Mark)

festgestellt.



20

vi.

Stehen ~~den~~ Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

vii.

Gründe:

*Gründe Rückzahl*

pp.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

viii.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 (3) Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Festgestellt:

*R. Meyer*  
12.11.  
21.7.59

Nachgerechnet:

*Sörensen 9.1.59*  
VA. TOA. VI b

Im Auftrag

*M.*  
(Schwimer)  
*Rege...*

Gründe:

1) Durch den in Ziffer I,1 genannten Beschluss ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für einbezogenes Unverzugsgut im Werte von RM 20.000,- Schadenersatz zu leisten.

Bl. 127  
B. 437

Jenach § 16 Abs. 1 BRÜG, richtet sich die Höhe des Schadenersatzbezuges nach dem Wiedererhoffungswert am 1.4.1956. Dieser wird mit Einverständnis der Bevollmächtigten der Berechtigten auf RM 30.000,- fortgesetzt.

Bl. 9 BA

2) Durch den in Ziffer I,2 genannten Beschluss ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem inwärtigen verstorbenen Manfred M. Bock für die Ausstattung von Hausrat und Silberwaren im Werte von RM 23.380,90 Schadenersatz zu leisten. Die Berechtigte ist durch Erbin

Bl. 123  
B. 490

des Amtsgerichts Hamburg vom 2.8.1957,

Bl. 9 LA  
Bl. 14 BA  
RM 8490

Az.: 74 VI 2048/57 v. el. Pflücker ~~mit dem Aufg.~~

~~Testamentsvollstreckung vom 4.5.1955~~ st. V  
ausgewiesen.

Durch hier richtet sich die Höhe des Schadenersatzbezuges nach dem Wiedererhoffungswert am 1.4.1956.

Dieser wird mit Einverständnis der Bevollmächtigten der Berechtigten für den Hausrat auf RM 25.880,- IV

Bl. 127  
Bl. 9 BA

Summe: RM 25.880,- + 30.000,-

2)

Urk. B 490  
Bl. 7 R  
B.A.

und für die Tilgungen auf  
festgesetzt.

Urk. 26 25.000,- ✓ 30.000,- ✓  
 26 6.125,- ✓ ✓  
 26 32.000,- ✓ ✓  
 26 62.000,- ✓ ✓

Eine Wertminderungsentschädigung steht der Berechtigten nicht zu, da ihr lediglich Gebrauchswerte, die gemäß § 16 Abs. 2 BRÜG nicht ersetzt werden, entzogen sind.

Der Gesamtanspruch in Höhe von

26 62.000,- ✓ ✓

ist gemäß § 32 BRÜG wie folgt anzurufen:

a) <sup>Bestand, der in § 32 Abs. 2 BRÜG vorgeführt ist,</sup>  
bis zum 31.7.1959 in Höhe von  
(§ 32 Abs. 2)

26 20.000,- ✓ ✓

auf diesen Betrag werden gemäß § 36 BRÜG  
bzw. ihrem Rechtsvorgänger  
die der Berechtigten gewährten Darlehen

26 20.000,- ✓ ✓

angerechnet, wofür keine Auszahlung erfolgt.

b) <sup>Bestand, der in § 32 Abs. 3 BRÜG vorgeführt ist</sup>  
bis zum 31.7.1961 bis zu 50% des Gesamtbetrags  
(§ 32 Abs. 3)

" 11002,50 ✓ ✓

auf diesen Betrag werden ebenfalls gemäß § 36 BRÜG  
bzw. ihre Rechtsvorgänger  
die der Berechtigten gewährten restlichen Darlehen

in Höhe von

26 1.690,45 ✓ ✓

angerechnet, wofür ein Betrag von

26 9372,05 ✓ ✓

ausgezahlt wird.

c) bis zum 31.7.1962 in Höhe des Restbetrags von 26 31.002,50 ✓ ✓  
(§ 32 Abs. 4)

auf die gemäß § 32 Abs. 5 BRÜG bestehende Pensionsmöglichkeit wird hingewiesen.

12

Oberfinanzdirektion Hamburg  
o 5608 - B 437/490 - BV 42/421

Hamburg 13, den 21. Januar 1959  
Harvestehuder Weg 14  
Telefon: 44 12 91, App. 42

Reg.Nr. 1452

V f g .

Geschrieben	20.1.59/Bo
Gelosen	
Abgesandt	22. JAN. 1959

*mm 1 etul. Br*

1. An das  
Entschädigungsamt Berlin

Berlin W 35  
Potsdamer Str. 186

Betr.: Dort.Az.: II A 8a 54033  
" " III B 53 50885

Anlage: - 1 -

In der Rückerstattungssache Mathilde Bock geb. Simonson  
verw. Ullendorf, geb. am 2.5.1889  
zugleich als Rechtsnachfolgerin nach  
Manfred Mayer Bock, geb. am  
28.5.1882

Übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der  
Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom  
4. - 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden  
Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären,  
ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher  
Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde  
ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an die Berechtigte  
auszahlen.

2. *Ev. 7 Wochen*

*So 17.1.59*

Im Auftrag

*Sch.*  
(Schmidt)  
Regierungsassessor

Entschädigungsamt Berlin

Gesch.Z.: II A 1 c

Reg.Nr.: 54 033/ 50 885

Durch Fax!

XXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

13. FEB. 1959  
49/18/2

Berlin W 35, den 6. Februar 1959  
Potsdamer Str. 192, Zimmer: 341  
Fernruf: 71 05 11, Apparat: 341  
(965) 341(nur im Innenbetrieb)

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Rückerstattungssache B o c k ./. Deutsches Reich  
Geschädigte(x): Manfred und Mathilde Bock geb. Simonson

Vorg.: Bescheidentwurf vom 21.1.1959 (hier eingeg.am 24.1.1959),  
dortiges Gesch.Nr.: O 5608 - Az.: B 437/490 - BV 42/421 -Reg.Nr.1452-

Gegen die erteilung eines Bescheides in der Fassung des uns zugeleiteten  
entwurfs erheben wir k e i n e Einwendungen.

Frl. Felmann

my Zustimmung der Bescheidler.

17/2.59

Im Auftrage

*Müller-Grimm*  
(Müller-Grimm)

EntschA 656 b - negativbescheid - Reinschr.8.58

OFD Hamburg

O 5608 - B 437/490 - BV 42/421

Hamburg 13, den

19. Februar 1959

Reg.Nr.1452

42

Fe

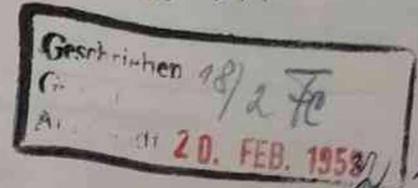
Vfg.

Rücschein/Advice of delivery

2 691

1.)

Herrn  
Victor L e h m a n n,  
14, Red Lion Square  
L o n d o n, W.C.1.  
-----  
England



Betr: Rückerstattungssache Frau Mathilde B o c k.  
Ihr Az: VL/AZ/AH - 807 D II -  
Anlg.: 1 Bescheid.

Sehr geehrter Herr Lehmann!

Anliegend übersende ich Ihnen einen Bescheid  
nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Da der hiernach bis zum 31.3.1959 fällige Teil-  
betrag bereits darlehnsweise ausgezahlt wurde,  
kann eine weitere Zahlung v o r e r s t nicht  
erfolgen.

Hochachtungsvoll

( Dr. Grassmann )  
Regierungsassessor

2.) BV 11 m.d.B., den Bescheid  
zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA.BA.

*Handwritten note:* auf 20/2.

23 JUNI 1959 88

- O 5608 - B 437/490 - B 42/421 -

- 1. Ausfertigung für 0804-350
- 2. " " Vermögensbuchhaltung
- 3., 4., 5. " " Werteverwaltung
- 6.-7.-8.

26

1. Anordnungsbegründung:

auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 23. Februar 1959 erteilten Bescheides steht der Berechtigten, Frau Mathilde Koch, ein Abkettungsanspruch in Höhe von DM 52.005,- zu. Gemäß Abs. 2 und 3 BAO ist hiervon sofort ein Betrag von DM 31.000,- anzuzahlen. Die der Berechtigten gemachten Darlehen in Höhe von insgesamt DM 2.090,45 sind auf diesen Betrag anzurechnen, so dass noch DM 28.909,55 anzuzahlen sind.

Bl. 16  
17  
18  
20  
BA

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: Kap. 0804 Tit. 350 Rj. 19

Auszuzahlen sind 28.909,55 DM

(i. W.: Hunderttausenddreihundertneunundfünfzig 05/100 --- DM)

an:

Frau Mathilde Koch geb. Simonsen verm. Ullendorf,  
2. Strathmore Place, Hyde Park Square, London W 2

Kto.:

Ausländer-Kto. beim Bankhaus Friedrich Jacobi & Co., Offenbach a/M

Bl. 16  
PR  
B/E

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. 1959

Buchungsstelle 6004

Vermögensgr. 4315/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.

Lfd. Nr.

Datum

als Rechtsnachfolger nach

(Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

28.909,55 DM

(i. W.: Hunderttausenddreihundertneunundfünfzig 05/100 --- DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung.

- Wertkontobuch C
- Wertkontobuch C
- Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

- v. 10.11.57 / 11.11.57 über 5.000,- DM (i. W.: Fünftausend --- DM)
- v. 17.10.57 / 24.10.57 über 5.000,- DM (i. W.: Fünftausend --- DM)
- v. 10.12.57 / 24.12.57 über 5.000,- DM (i. W.: Fünftausend --- DM)
- v. 19.10.57 / 11.11.57 über 5.000,- DM (i. W.: Fünftausend --- DM)

Bl. B 437  
" B 490  
Bl. 27  
" 36  
Bl. 8  
" 20-21

Darlehensnehmer:

an BV Mathilde Koch geb. Simonsen, Ullendorf, 2. Strathmore Place, Hyde Park Square, London W 2

erhalten: (Namen und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den

30.6.59

Handwritten signature

Sachlich richtig und festgestellt

(Amtsbearbeiter)

(Amtsbezeichnung)

Verträge zum Schluss der Darlehensverträge  
i. B 490 u. B 437

11.000,00

Handwritten signature

Hamburg, den

26. Juni 59

I. V. I. A.

Handwritten signature

(Klempner) Regierungsdirektor

21.06.59  
Jda

Handwritten notes at bottom right

Reg. Nr. 1452

Durchschrift

**Bescheid**

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG -) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

d **BF** Berechtigten:

**Frau Mathilde Bock geb. Simonson  
verw. Ullendorf**

**2. Strathearn Place, Hyde Park Square  
London W 2**

**zugleich**

als Rechtsnachfolger nach **Manfred Mayer Bock  
früher Berlin**

Bevollmächtigter:

**Victor Lehmann  
14, Red Lion Square  
London, W.C. 1.**

folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

1. **Beschluß des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20.4.1953 - Az.: 1 WiK 445/52 - 1/2 4661 - 1 -**
2. **Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 13.1.1954 - Az.: 1 WiK 596/53 - 2 4556 - 1 -**

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Beschluß und dem Vergleich stehen der Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRÜG folgende Ansprüche zu:

28

Zu I,1) DM 30.000,--

zu I,2) DM 32.005,--

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 62.005,--

(i.W.: Zweiundsechzigtausendfünf Deutsche Mark)

festgestellt.

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:

1) bis spätestens zum Zeitpunkt, der in § 32 Abs. 2 BRÜG vorgesehen ist DM 20.000,--

2) bis spätestens zum Zeitpunkt, der in § 32 Abs. 3 BRÜG vorgesehen ist DM 11.002,50

Der verbleibende Restbetrag von DM 31.002,50

ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

- |                             |   |                            |
|-----------------------------|---|----------------------------|
| 1. Darlehen von DM 4.000,-- | } | mit Wirkung vom 1. 4.1956  |
| 2. Darlehen von DM 1.000,-- |   |                            |
| 3. Darlehen von DM 5.000,-- |   |                            |
| 4. Darlehen von DM 5.000,-- | } | mit Wirkung vom 23.10.1956 |
| 5. Darlehen von DM 5.000,-- |   |                            |
| 6. Darlehen von DM 1.690,45 |   |                            |

VI.

Stehen der Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil - Bescheid.

29

VII.

Gründe:

- 1. Durch den in Ziffer I,1 genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für entzogenes Umzugsgut im Werte von RM 20.000,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß § 16 Abs. 1 BRUG richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert am 1.4.1956. Dieser wird mit Einverständnis des Bevollmächtigten der Berechtigten auf DM 30.000,-- festgesetzt.

- 2. Durch den in Ziffer I,2 genannten Vergleich ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, dem inzwischen verstorbenen Manfred M. Bock für die Entziehung von Hausrat und Silbersachen im Werte von RM 23.380,90 Schadensersatz zu leisten. Die Berechtigte ist durch Erbschein des Amtsgerichts Hamburg vom 2.8.1957 - Az.: 74 VI 2048/57 als Alleinerbin ausgewiesen.

Auch hier richtet sich die Höhe des Schadensersatzbetrages nach dem Wiederbeschaffungswert am 1.4. 1956. Dieser wird mit Einverständnis des Bevollmächtigten der Berechtigten für den Hausrat auf DM 25.880,-- und für die Silbersachen auf DM 6.125,--    DM 32.005,-- festgesetzt.

Eine Nutzungsentschädigung steht der Berechtigten nicht zu, da ihr lediglich Gebrauchsvorteile, die gemäß § 16 Abs. 2 BRUG nicht ersetzt werden, entgangen sind.

Der Gesamtanspruch in Höhe von DM 62.005,--

ist wie folgt auszuzahlen:

- a) bis zum Zeitpunkt, der in § 32 Abs. 2 BRUG vorgesehen ist, in Höhe von DM 20.000,--

Auf diesen Betrag werden gemäß § 36 BRUG die der Berechtigten bzw. ihrem Rechtsvorgänger gewährten Darlehen in Höhe von DM 20.000,-- angerechnet, so daß vorerst keine Auszahlung erfolgt.

- b) bis zum Zeitpunkt, der in § 32 Abs. 3 BRUG vorgesehen ist, bis zu 50% des Gesamtbetrages DM 11.002,50

30

Auf diesen Betrag werden ebenfalls gemäß § 36 BRUG die der Berechtigten bzw. ihrem Rechtsvorgänger gewährten restlichen Darlehen in Höhe von angerechnet, so daß ein Betrag von ausbezahlt wird.

DM 1.690,45  
DM 9.312,05

c) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages von DM 31.002,50 (§ 32 Abs. 4 BRUG)

Auf die gemäß § 32 Abs. 5 BRUG bestehende Kürzungsmöglichkeit wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Milliarden Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

gez.

(Schmüser)  
Regierungsassessor



beglaubigt:

*Müller*

Kanzleiangestellte

Auf die Seite 2 des Beschlusses wird hingewiesen.  
Der im Artikel IV genannte Anspruch auf Verzinsung des  
beträgen ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 24 BRMG. Demnach  
die festzusetzenden Ansprüche ab 1.4.1956 zu berechnen

31

BV 421 m.d. Bitte,  
den Brief Lehmann & Co. vom 8.5.1959  
erst zu beantworten, wenn die Zahlung  
erfolgt ist. Zahlungsanweisung bitte  
sofort weitergeben, da in diesem Monat  
noch verbucht werden soll.

23.6.59

- 1. Voff ten
- 2. z.d.A. BA (B480) R 29.6.59

*[Faint, mostly illegible text from the reverse side of the paper, including a red stamp at the top.]*

VL/AZ/CP/807 D

VICTOR LEHMANN & Co.

SOLICITORS  
INTERNATIONAL LAW AGENT

TELEPHONE: HOLBORN 0666.  
CABLES: EUROLEX. LONDON.

14, ~~7~~RED LION SQUARE,  
LONDON, W.C.1.

8. Mai 1959

An die  
Oberfinanzdirektion  
Hamburg 13  
Harvestehuder Weg 14

*Obstmann*  
*11. MAI 1959*  
*42*  
*12. MAI 1959*  
*Art. 1*

*32*

Betr.: Rueckerstattungssache der Frau Mathilde BOCK nach  
ihrem verst. Ehemann Manfred Meyer Bock und in  
eigenem Namen.  
Akt.-Z.: 0 5608 - B 437/490 - BV 42 - 421  
Reg.-Nr.: 1452

Zu dem Beschluss des Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 20.4.53 - Az.: 1 WiK 445/52 - I/Z 4661 -1- und dem Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, vom 13.1.54 - Az.: 1 WiK 596/53 - Z 4556 -1- ist mir der dortige Bescheid vom 18.2.59 am 23.2.59 (Aktenzeichen siehe Rubrum) zugestellt worden, wonach die dem verstorbenen Herrn Manfred Bock und seiner Ehefrau Mathilde Bock gewährten Darlehen in Höhe von DM 20.000,-- angerechnet wurden, so dass vorerst keine weitere Auszahlung erfolgen koennte.

Demgegenueber gestatte ich mir darauf hinzuweisen, dass es sich bei den vorliegenden Rueckerstattungssachen um urspruenglich zwei Berechtigte gehandelt hat, so dass ich der Ansicht bin, dass fuer jeden der beiden Berechtigten ein Betrag von DM 20.000,-- zur Auszahlung kommen sollte.

Da darueber hinaus dem Schreiber dieser Zeilen aus einem Vortrag in London des Herrn Dr. Georg Blessin, Ministerialrat im Bundesfinanzministerium, bekannt geworden ist, dass nach Anweisungen des Bundesfinanzministeriums auch Zahlungen, die urspruenglich erst gemaess § 32 (3) BRueG haetten ausgezahlt werden sollen, schon jetzt ausgezahlt werden koennen, waere ich mit Ruecksicht auf das vorgeschrittene Lebensalter der

*Reh  
aut.*

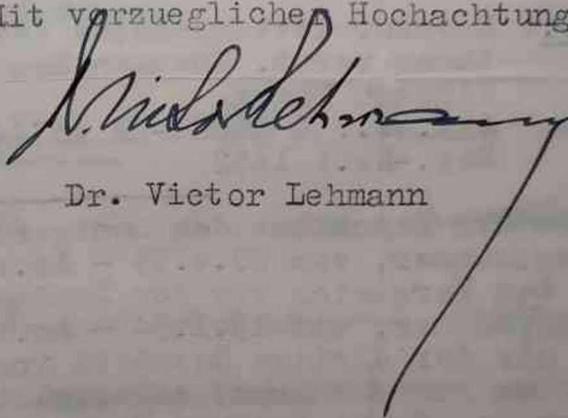
b.w.

*Hatz 21/6.*

Antragstellerin fuer weitere Auszahlung des im Bescheid richtig errechneten Betrages von DM 9.312,05 sehr verbunden.

Ich bitte hoeflich um Bestaetigung dieses Schreibens sowie entsprechende Veranlassung und danke im voraus fuer die dortige freundliche Muehewaltung.

Mit vorzueglichen Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Victor Lehmann'. The signature is written in a cursive style with a long, sweeping tail that extends downwards and to the right.

Dr. Victor Lehmann

- B 437/490 -BV 42/421-

30. Juni

9

42

Büro: Magdalenenstr. 64a+b

Abgelesen 1. SEP 1959

Herrn

Victor Lehmann

14, Red Lion Square

London WC1

England

DER SENAT DER FINANZEN  
Sondervermögen - und Verwaltung

IV B - C 5608

Gesch.-Z.: Fin III 5 Verm.

Berlin-Charlottenburg 2. Aug 19. August 1959  
Fasanenstraße 37, Zimmer 47  
Telefax 32 52 01, Apparat 265

Betr.: Rückerstattungssache Frau Mathilde B o c k  
Bezug: Ihr Schreiben vom 8.5.1959 - VL/Az/CP/807 D

Oberfinanzdirektion Hamburg  
Sehr geehrter Herr Lehmann !

Harvestehuder Weg 14

Gemäss § 32 Abs.2 und 3 BRÜG werden die Ansprüche bis zur Höhe von 50% des für die Berechtigte insgesamt im Bescheid festgestellten Betrages erfüllt.

Der Betrag in Höhe von DM 9.312,05 wurde am 26.6.1959 zur Auszahlung angewiesen.

Es liegt mir jetzt der Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 8.7.1959 -43 WGA 2239/55- Vertsachen- vor.

Hochachtungsvoll  
( Dr.Grassmann )  
Regierungsassessor

(Selbst)

DER SENATOR FÜR FINANZEN  
Sondervermögens- und Bauverwaltung

B 437 35 34  
Berlin-Charlottenburg 2, den 19. August 1959  
Fasanenstraße 87, Zimmer 41  
Fernruf: 32 52 01, Apparat 265

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV E - 0 5608

- ~~Darl.-Allgem.~~ -  
18 647 - 449A 2239/55 -

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
H a m b u r g 13  
Harvestehuder Weg 14



Betr.: RE-Sache Mathilde Bock geb. Simonson verw. Ullendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.2.58 und meine Antwort vom 17.3.58.

Im Nachgang zu meinem o.a. Schreiben bitte ich um Mitteilung, ob das Befriedigungsverfahren gemäß §§ 38 ff. von Ihrer Dienststelle durchgeführt worden ist.

Es liegt mir jetzt der Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 8.7.1959 -43 WGA 2239/55- Wertsachen- vor.

Falls das Befriedigungsverfahren von Ihnen durchgeführt worden und zur Auszahlung gelangt ist, bitte ich um Mitteilung, damit ich Ihnen einen internen Teil-Bescheid zukommen lassen kann.

Im Auftrag

(Geiffers)

1. Verff. des

2. z. d. A. BA

28.8.59

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg, den 28. August 1959 37 34

-B 437/490-BV 42/421-

Durchschrift f.d.A.  
Herrn

Senator für Finanzen  
Sondervermögens- und Bauverwaltung

Berlin-Charlottenburg 2  
Fasanenstraße 87

42  
Büro: Magdalenenstraße 64 a+b

Betr.: Rückerstattungssache Mathilde Bock geb. Simonson  
verw. Ullendorf

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.8.1959 - Fin III S Verm. IV/E -  
0 5608 - 18 647 -4 WGA 2239/55

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen mit, daß ich in der Rückerstattungssache Mathilde Bock das Befriedigungsverfahren durchgeführt habe. Ich bitte um Übersendung eines internen Teil-Bescheides.

Im Auftrag

gez.

(Schminke)  
VA (Assessor)

DER SENATOR FÜR FINANZEN  
Sondervermögens- u. Bauverwaltung  
Gesch.Z.: Bin III S Verm. IV/E - O 5608  
Az.: 18 647 ( 4 WGA2239/55 )

Berlin-Charlottenburg 2,  
den 18.9.59  
Fasanenstr. 187, Zi: 41  
Fernruf: 3202 01, App. 265

38

23. SEP 1959  
42

An die

Oberfinanzdirektion  
H a m b u r g 13

Betrifft: RE- Verfahren Mathilde Bock geb. Simonson geb. 2.5.89  
Anschrift: 2 Strathearn Place, 6 Strathearn House  
London W 2

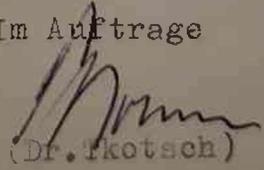
Geschädigter: dto.  
früher wohnhaft: Berlin

-B490-

Ich beabsichtige, dem vorstehend genannten Berechtigten einen Bescheid gemäß §§ 38 ff BRÜG zu erteilen. Nach dem vom Berechtigten eingereichten Fragebogen stehen ihm weitere Rückerstattungsansprüche auf Grund eines Beschlusses vom 20.4.53 d. Landgerichts Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer 1 WiK 445/52 - 1/2 4661 -1- (Umzugsgut) und Vergleich v.d. ~~Landgerichte~~ Landgericht Hamburg 1. Wiedergutmachungskammer vom 13.1.54 1 WIK 5.6/53 - Z 4556 -1-

zu. Da der Geschädigte seinen letzten Wohnsitz in Berlin hatte, dürfte ein einheitlicher Bescheid von hier aus zu erlassen sein. Falls die Voraussetzungen hierfür auch von Ihnen für gegeben gehalten werden, bitte ich um Übersendung eines begründeten Teil-Bescheid-Entwurfes.

Im Auftrage



(Dr. Tkotsch)

1. Vorfrage  
2. z. d. h. B.M. 12. 24.9.59

# DER SENATOR FÜR FINANZEN

SONDERVERMÖGENS- UND BAUVERWALTUNG

Gesch.-Z.: Fin III S Verm. IV E - I 5608

- 18 647 (4 WGA 2239/55) -

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. Oktober 1959

Fasanenstr. 87, Zimmer 41

Fernruf: 32 52 01, Apparat 265

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13  
Harvestehuder Weg 14

Betr.: RE-Verfahren Mathilde Bock verw. Ullendorf geb. Simonson  
geb. 2.5.1889 in Berlin  
wohnhafte: 2 Strathearn Place, 6 Strathearn House,  
London W 2

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.9.1959  
Az.: B 437/490 - BV 42/421 -

Unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben übersende ich Ihnen einen internen Teilbescheid-Entwurf in zweifacher Ausfertigung über die in Berlin dem Geschädigten zuerkannten Rückerstattungsansprüche mit der Bitte, ihn in den von Ihnen zu erlassenden Gesamtbescheid gem. §§ 38 ff. BRUG mit aufzunehmen. Die Stellungnahme der zuständigen Entschädigungsbehörde habe ich nicht eingeholt.

- 2 Anlagen -

Im Auftrage

( *Proge*  
Dröge )

1. Verff. des ( zug. - Bescheid)

2. z. d. M. Bk. R. 29.10.59

42

### Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG) vom 19. 7. 1957 (BGBl. S. 734) erteilt die Sondervermögens- und Bauverwaltung, Berlin,

der Berechtigten:

Frau Mathilde B o c k verw. Ullendorf geb. Simonson,  
2 Strathearn Place, 6 Strathearn House, London W.2.

als Rechtsnachfolger nach:

entfällt

Bevollmächtigter:

Herr Dr. Victor Lehmann, 14 Red Lion Square,  
London W.C. 1

folgenden Bescheid:

I. Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

Beschluß der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 8.7.1959  
- 43 WGA 2239/55 - - Wertsachen -

II. Aus den in Ziff. I aufgeführten Rechtstiteln steht dem Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgender Anspruch zu:

DM 3.354,25 ✓

Festgestellt

Gr. VI 10A

Der Anspruch vermindert sich gemäß § 23 BRüG um DM \_\_\_\_\_

Der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf DM 3.354,25

(i. W.: DM Dreitausenddreihundertvierundfünfzig 25/100) festgestellt.

III. Von dem in Ziff. II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRÜG zu zahlen:

1. gemäß Absatz 2 DM 3.354,25

2. bis spätestens zum 31. März 1961 DM -----

Der verbleibende Restbetrag von DM -----

ist grundsätzlich bis zum 31. März 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV. Der in Ziff. II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. April 1956 an zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. Dezember 1962 befriedigt.

V. Auf die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Vorleistungen / Darlehen angerechnet:

entfällt

VI. Die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziff. V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ----- gemäß § 37 BRÜG an das Land Berlin - Entschädigungsamt - bewirkt.

VII. Von dem unter Berücksichtigung der Ziff. V und Ziff. VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziff. III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von

DM 3.354,25

an den Berechtigten zu bewirken.

VIII. Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere Rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtssträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teilbescheid.

IX. G r ü n d e :

Der festgestellte Betrag entspricht der vorstehend genannten Entscheidung.

X. Rechtsmittelbelehrung

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides kann der Berechtigte gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag kann insbesondere darauf gestützt werden, daß in dem Bescheid die Aufteilung des Geldbetrages gemäß § 32 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 1 unzutreffend vorgenommen oder, falls vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine gerichtliche Entscheidung rechtskräftig oder eine gütliche Einigung rechtskräftig geworden ist (§ 14 Abs. 1), die Höhe des geschuldeten Geldbetrages im Bescheid unzutreffend festgesetzt worden ist. Wohnort der Berechtigten im Ausland, so tritt an die Stelle der Frist von drei Monaten eine Frist von sechs Monaten. Der Antrag ist an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Berlin zu richten. Auf das Verfahren finden die Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststehender Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1) Anwendung. Ein Anwaltszwang besteht nicht.



Im Auftrage

(Dröge)

Assessor

Sachlich richtig

Berlin, den

13. OKT. 1959

Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13, den 12. Febr. 39 1958  
Harvestehuderweg 14  
Tel. 441291 App.

-O 5608 - B 437/490 . BV 42/427

Reg. Nr. 2498

45

V f g .

Nachricht vom	2. 2. 59 / m
Gelesen	KL
Abgeurteilt	

ERGANZUNGS - B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 38,39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger ( Bundesrückerstattungs-gesetz - BRÜG - ) vom 19.7.1957 ( Bundesgesetzblatt I, S,734 ) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg der Berechtigten

Frau MATHILDE BOCK GEB. SIMONSON  
VERWI. ULLENDORF

2. STRATHEARN PLACE, HYDE PARK SQUARE  
LONDON W2 ✓

Bz. 16  
BR

ZUGLEICH

als Rechtsnachfolger nach

MANFRED MAYER BOCK  
früher Berlin ✓

Bevollmächtigter:

VICTOR LEHMANN  
14, RED LION SQUARE  
LONDON WC1 ✓

im Anschluss an den Bescheid vom 7.2.1959 - Reg. Nr. 1452 - ✓

folgenden Bescheid

weiter

46 40

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Rechtstitel zugrunde:

*Bericht über Wertgutmachungsänderung von Berlin vom 8.7.1959  
- 73 W94 2239/55 ✓*

II.

Aus dem in Ziffer I aufgeführten Rechtstitel steht der Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRUG folgende Anspruch zu: EIN ANSPRUCH IN HÖHE VON DM 3.359,25 ✓

- Zu I, 1) ..... DM (i. W.: DREITAUSEND DREI-
- zu I, 2) ..... DM HUNDERTVIERUND FÜNFZIG
- zu I, 3) ..... DM  $\frac{25}{100}$  DEUTSCHE MARK)
- zu I, 4) ..... DM 20,

*Der oder Berechtigten unter Einwirkung/als ihr durch Bericht vom 18.2.1959  
zuerkannten Betrages von DM 62.005,- ✓*

~~Der hierdurch~~ insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 65.359,25 ✓

( in Worten: FÜNF UND SECHZIG TAUSEND DREIHUNDERT NEUN UND -  
FÜNFZIG  $\frac{25}{100}$  Deutsche Mark )

festgestellt.

Bl. 25  
BA

- 3 -

ist in Höhe von DM 31.002,50  
bereits ausbezahlt.  
Übriger Betrag von DM 1.677,12

47  
47

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist alsbald nach Zustellung des Bescheides ausbezahlen.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen DM

Der verbleibende Restbetrag von DM 32.679,63  
ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistende Zahlung wird gemäss § 36 BRÜG die folgende Darlehen angerechnet

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM gemäss § 37 BRÜG an das Land bewirkt.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer und Ziffer verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und Ziffer IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM an die Berechtigten zu bewirken.

V.

Stehen den Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Da die Ermittlungen der Oberfinanzdirektion wegen der übrigen Ansprüche die dem Berechtigten zustehen noch nicht abgeschlossen sind (§ 40 BRÜG) ist ein vorläufiger Bescheid zu erteilen.

48

G r ü n d e : ( s. Rückseite )

pp.

Der in Ziffer iv, genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRÜG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRÜG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

vii.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann ~~- können - d - Berechtigte(n) zu~~ innerhalb einer Frist von drei Monaten, die Berechtigte(n) zu innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Eine Rechtsmittelbelehrung entfällt, da der vorläufige Bescheid selbständig nicht anfechtbar ist.

Den Berechtigten wird ein endgültiger Bescheid erteilt werden, sobald die Ermittlungen gemäss § 40 BRÜG für die weiteren ihr zuerkannten Ansprüche abgeschlossen sind.

Festgestellt:

Nachgerechnet

Im Auftrag

*R. I.*  
R. I.

30/10  
( O. J. J. J. )  
Ry. Rot.

2. 10. 1956

# Gründe:

Durch den im Ziffer I genannten Bankfall ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für die Ausrichtung von Wertpapieren nach Maßgabe des Bundesrats. ersatzungsgerechter Schadensersatz in Höhe von DM 3.354,25 ✓  
zu leisten.

Ziff. 16

BAn

Durch Bankrott vom 18.2.1959 - Reg. Nr. 1452- ✓  
sind der Berechtigten bereits Schadensersatz-  
ansprüche in Höhe von  
zuerkannt worden.

DM 62.685,- ✓

Der Gesamtbetrag in Höhe von  
ist wie folgt auseinander:

DM 65.359,25 ✓

a) gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG 50% des Gesam-  
betrages =

DM 32.679,62 ✓

Ziff. 25

BAn

Hierzu ist der bereits anerkannte Betrag von  
abzusetzen, so daß noch  
auszusahlen sind.

DM 31.002,50 ✓

DM 1.677,12 ✓

b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages DM 32.679,63 ✓  
(§ 32 Abs. 4 BRÜG)

auf die gemäß § 32 Abs. 5 BRÜG bestehende Rückzugsfähigkeit  
wird hingewiesen.

DM.

to be held on the second of 1955 - Reg. No. 1452 -

14, 2nd Lane, 1955  
London, W. 1

(The following information is for your information)

Registered under Book  
Number 1452

English

From  
Mellie Book Co. - London  
2, Strand Lane, Hyde Park Square  
London W. 1

20

Registered on the 21st/55 -

1452

2450

B. 437/450 - 24 48/451

12. 7. 64. 1460

49

50 48

III.

In Höhe von RM 21.000,00 berechnete

**Beschluß der Niedergutschungsleiter  
von Berlin vom 8.7.1959**

**- 18.1.43 WDA 2339/99 -**

RM 2.477,25

RM 2.477,25

...

... der Restbetrag auf einer nicht durch ...  
... verbrieflichen Forderungen.

IV.

... II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 14 Buchst. a) ...  
... von 4 vom 1.1.1956 ab zu verzinsen. Die ...  
... erfüllendes ... bis zum 31.12.1956 ...

... nach Ziffer III ...  
... der ...

x

RM 5.354,25

nach Ziffer III

**(1.7.5 Breitausdreihundertvierundfünfzig 25/100 Deutsche Mark)**

nach Ziffer V

**Im Auftrag der Berechtigten unter Mitwirkung des ihr durch Bescheid  
vom 10.2.1959 anerkannten Betrages von RM 61.005,-**

**63.359,25**

**Fünfunddreihundertsechsdreihundertfünfundfünfzig  
undfünfzig 25/100**

...

~~43~~  
51

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen-~~  
ausgezahlt. in Höhe von DM 31.002,50 bereits

~~Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen-~~

Ein weiterer Betrag von DM 1.677,12  
ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen.  
Der verbleibende Restbetrag von DM 32.679,63

ist grundsätzlich bis zum 31. 3. 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ----- gemäß § 37 BRüG an das Land ----- bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM ----- an d. .... Berechtigten zu bewirken.

VIII.

Stehen d. .... Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

IX.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für die Befreiung von Wert-  
ansuchen nach Maßgabe des Bundesrückstellungsgesetzes Schadeners-  
ents in Höhe von DM 3.354,25  
zu leisten.

Durch Bescheid von 10.2.1959 - Reg.Nr. 1452 sind  
der Berechtigten bereits Schadenersentsansprüche in  
Höhe von DM 62.008,--  
anerkannt worden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von DM 65.359,25  
ist wie folgt zusammenzusetzen:

a) gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRUG 50% des Gesamt-  
betrages DM 32.679,63  
Hiervon ist der bereits gezahlte Betrag von DM 31.002,50  
abzusetzen, so daß noch DM 1.677,12  
auszuschließen sind.

b) bis zum 31.3.1952 in Höhe des Restbetrages DM 32.679,63  
(§ 32 Abs. 4 BRUG)

auf die gemäß § 32 Abs. 3 BRUG bestehende Hülfungsmöglichkeit  
wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt  
sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern  
der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende  
Rest des in §1 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht er-  
schöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht,  
verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann - können - d..... Berechtigte(n) zu ..... innerhalb  
einer Frist von drei Monaten, d..... Berechtigte(n) zu ..... innerhalb einer Frist  
von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche  
Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Im Auftrag

geb.

(Dr. Gressmann)  
Regierungsrat

B 437/490 - BV 42/421

Reg.-Nr. 2498

Durchschrift  
Ergänzungs- **Bescheid**

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

den Berechtigten:

Frau  
Mathilde Bock geb. Simonson  
verw. Ullendorf  
2. Strathearn Place, Hyde Park Square  
London W 2

zugleich

als Rechtsnachfolger nach

Manfred Mayer Bock  
früher Berlin

Bevollmächtigte:

Victor Lehmann  
14, Red Lion Square  
London WC 1

im Anschluß an den Bescheid vom 18.2.1959 - Reg.-Nr. 1452 -

weiteren  
folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

**Beschluß der Niedergutmachungsämter  
von Berlin vom 8.7.1959**

- Az.: 43 WGA 2239/55 -

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 3.354,25

(i. V.: Dreitausenddreihundertvierundfünfzig 25/100 Deutsche Mark)

Der der Berechtigten unter Einbeziehung des ihr durch Bescheid vom 18.2.1959 zuerkannten Betrages von DM 62.005,--

überhiesnach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf

DM 65.359,25

(in Worten: Einfundsechzigtausenddreihundertneun- Deutsche Mark)  
undfünfzig 25/100  
festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~alsbald nach Zustellung des Bescheides auszus zahlen~~  
in Höhe von DM 31.002,50 bereits  
ausgezahlt.

Vordem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRÜG zunächst zu zahlen

Ein weiterer Betrag von DM 1.677,12  
ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszus zahlen.  
Der verbleibende Restbetrag von DM 32.679,63

ist grundsätzlich bis zum 31. 3. 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRÜG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRÜG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRÜG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRÜG die folgenden Darlehen angerechnet:

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM ..... gemäß § 37 BRÜG an das Land ..... bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM ..... an d. ... Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen d. ... Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRÜG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

IX.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Bescheid ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für die Entziehung von Wertpapieren nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadenersatz in Höhe von **DM 3.354,25** zu leisten.

Durch Bescheid vom 18.2.1959 - Reg.Nr. 1452 sind der Berechtigten bereits Schadenersatzansprüche in Höhe von **DM 62.005,--**

anerkannt worden. Der Gesamtbetrag in Höhe von **DM 65.359,25** ist wie folgt auszusahlen:

a) gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRUG 50% des Gesamtbetrages **DM 32.679,63**  
Hiervon ist der bereits eingezahlte Betrag von **DM 31.002,50** abzusetzen, so daß noch **DM 1.677,12** auszusahlen sind.

b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages **DM 32.679,63** (§ 32 Abs. 4 BRUG)

Auf die gemäß § 32 Abs. 5 BRUG bestehende Kürzungsmöglichkeit wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1. 4. 1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1. 4. 1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in §31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann - können - d. Berechtigte(n) zu ..... innerhalb einer Frist von drei Monaten, d. Berechtigte(n) zu ..... innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Im Auftrag

ges.

(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat



beglaubigt

*Medbol*

Kanzlungsdirektor

B 437/490 - BV 42/421

Reg.-Nr. 2498

Durchschrift

Ergänzungs- **Bescheid**

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRÜG —) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion

den Berechtigten:

**Frau**  
**Mathilde Bock geb. Simonson**  
**verw. Ullendorf**  
**2, Strathearn Place, Hyde Park Square**  
**London W 2**

**zugleich**

als Rechtsnachfolger nach

**Manfred Mayer Bock**  
**früher Berlin**

Bevollmächtigte:

**Victor Lehmann**  
**14, Red Lion Square**  
**London EC 1**

im Anschluß an den Bescheid vom 16. 2. 1959 - Reg.-Nr. 1452 -  
weiterem  
folgenden Bescheid:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehenden Rechtstitel zugrunde:

**Beschluß der Wiedergutmachungsämter  
von Berlin vom 8.7.1959**

**- Ak.: 43 WGA 2259/55 -**

II.

Aus den in Ziffer I aufgeführten Rechtstiteln stehen den Berechtigten nach Maßgabe der §§ 14 bis 26 BRüG folgende Ansprüche zu:

DM 3.354,25

**(i. F.: Dreitausenddreihundertvierundfünfzig 25/100 Deutsche Mark)**

**Der der Berechtigten unter Hinweisung des ihr durch Bescheid  
vom 18.2.1959 anerkannten Betrages von DM 62.005,-**

**der hiernach insgesamt geschuldete Geldbetrag wird auf**

DM 65.359,25

(in Worten: **Einundsechzigtausenddreihundertneun-** Deutsche Mark)  
**undfünfzig 25/100**  
festgestellt.

III.

Der in Ziffer II festgestellte Betrag ist ~~alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen~~ **in Höhe von DM 31.502,50 bereits ausgezahlt.**

~~Vorläufer zu Ziffer II festgestelltem Betrag sind nach § 32 Abs. 2 und 3 BRüG zunächst zu zahlen~~

Ein weiterer Betrag von DM 1.577,12  
ist alsbald nach Zustellung des Bescheides auszuzahlen.  
Der verbleibende Restbetrag von DM 32.679,63

ist grundsätzlich bis zum 31. 3. 1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs. 5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1. 4. 1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31. 12. 1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

\*\*\*\*\*

VI.

Die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden, soweit eine Anrechnung nach Ziffer V nicht erfolgt, bis zur Höhe von DM \*\*\*\*\* gemäß § 37 BRüG an das Land \*\*\*\*\* bewirkt.

VII.

Von dem unter Berücksichtigung der Ziffer V und Ziffer VI verbleibenden Betrag sind die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen bis zur Höhe von DM \*\*\*\*\* an d. .... Berechtigte(n) zu bewirken.

VIII.

Stehen d. .... Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als Teil-Bescheid.

Gründe:

Durch den in Ziffer I genannten Beschluß ist das Deutsche Reich verpflichtet worden, der Berechtigten für die Entscheidung von Wert-  
sachen nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Schadenersatz in Höhe von **DM 3.354,25** zu leisten.

Durch Bescheid vom 18.2.1959 - Reg.Nr. 1452 sind der Berechtigten bereits Schadenersatzansprüche in Höhe von **DM 62.005,--** zuerkannt worden.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **DM 65.359,25** ist wie folgt auszuführen:

- a) gemäß § 32 Abs. 2 und 3 BRUG 50% des Gesamtbetrages **DM 32.679,62**  
 Hiervon ist der bereits ausgezahlte Betrag von **DM 31.002,50** abzusetzen, so daß noch **DM 1.677,12** auszuführen sind.
- b) bis zum 31.3.1962 in Höhe des Restbetrages **DM 32.679,63** (§ 32 Abs. 4 BRUG)

Auf die gemäß § 32 Abs. 5 BRUG bestehende Kürzungsmöglichkeit wird hingewiesen.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRUG. Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung aller festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in §31 BRUG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

## X.

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann ~~können~~ u. Berechtigte(n) zu ~~innerhalb~~ ~~einer Frist von drei Monaten, d. 10.~~ Berechtigte(n) zu ~~innerhalb~~ innerhalb einer Frist von sechs Monaten, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

Im Auftrag

gez.

(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat

beglaubigt

*Medall*

Handwrittenstelle

Oberfinanzdirektion Hamburg  
O 5608 - B 437/490 - BV 42/421

Hamburg 13, den 4. November 1959  
Harvestehuder Weg 14  
Telefon: 44 12 91, App. 42

Reg.Nr. 2498

V f g .

52 76

Geschrieben	3.11.59 / Hk
Gelesen	Hk
Abgesandt	4. NOV 1959

*Hul.*

1. An das  
Entschädigungsamt Berlin

B e r l i n W 35  
Potsdamer Straße 192

Betr.: Az.: II A 1 c  
54 033/50 885

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.2.1959

Anlage: -1-

In der Rückerstattungssache Mathilde Bock geb. Simonson  
verw. Ullendorf, geb. 2.5.1889  
als Rechtsnachfolgerin nach Manfred Mayer Bock  
geb. am 28.5.1882

Übersende ich Ihnen unter Hinweis auf die Besprechung der  
Referenten der obersten Landesentschädigungsbehörden vom  
4. - 6. Juni 1957 den Entwurf des von mir zu erlassenden  
Bescheides.

Ich bitte Sie, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären,  
ob aufgrund bereits ergangener entschädigungsrechtlicher  
Entscheidungen Forderungen auf ein Land übergegangen sind.

Falls Sie binnen 6 Wochen keine Einwendungen erheben, werde  
ich den im Bescheid vorgesehenen Betrag an die Berechtigte  
auszahlen.

2. Wv. 7 Wochen

*7.11.59* *Nov. 59*  
*7.12.60* *De*

*1) 10.11.59* *Nov. 59*  
*2) 10.1.60* *De*  
*10.11.59* *De*  
*(22.11.59)*

Im Auftrag

(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat

Vfg.

Rückschein/Advice of delivery

R 002

52a

Entschädigungsamt Berlin

Gesch.Z.: II A 1c

Reg.Nr.: 50 885/54 053

Durch **F a c h !**

~~Senat~~  
~~Senat für Finanzen~~  
~~Sondervermögensverwaltung~~  
~~- Fin. III SVerm. IV/E~~

Berlin W 35, den 19. November 1959

Potsdamer Str. 192, Zimmer: 343

Fernruf: 71 05 11, Apparat: 355

(965) • (nur im Innenbetrieb)

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

H a m b u r g 13

Harvestehuder Weg 14

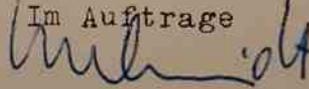
Betr.: Rückerstattungssache B o c k  
Geschädigte(x): Mathilde u. Manfred Bock

./. Deutsches Reich

Vorg.: Bescheidentwurf vom 14.11.1959 (hier eingeg. am 5.11.1959),  
dortiges Gesch.Z.: 05608 - B 437/490 - BV 42/421 - Reg.Nr. 2498

Unter Hinweis auf unsere Stellungnahme vom 6.2.1959 zu Reg.Nr. 1452 werden  
gegen die Erteilung eines Bescheides in der Fassung des uns zugeleiteten  
Entwurfs ~~erheben wir~~ keine Einwendungen erhoben.

Im Auftrage



( Schmidt )

*Fr. J. J. 4/12*

EntschA 656 b - Negativbescheid - Reinschr. 8.58

( Dr. Grassmann )  
Regierungsrat

2.) BV 11 m.d.B., den Bescheid  
zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZGA.BA.WV bei BV 421 Finanzverwaltung des Bundes  
des Bescheides an den Senator f. Fin. Berlin.

*ent. zu 16.2.60*

*2. d. M. B. M. zu 16.2.60*

OFD Hamburg

O 5608 - B 437/490 - BV 42/421

Hamburg 13, den

12. Febr.

19 60

Reg.Nr. 2498

43

Fe

Vfg.

Rückschein/Advice of delivery

R 002

1.)

Herrn  
Dr. Victor Lehmann,  
14, Red Lion Square  
L o n d o n, W.C.1.  
-----  
England

Aben 14/10/60  
Versandt 15. FEB. 1960  
17

Betr: Rückerstattungssache  
Frau Mathilde P o c k, Manfred M. Bock  
Nachlass.  
Anlg.: 1 Bescheid.

Sehr geehrter Herr Doktor Lehmann!

Im Anschluss an den Bescheid Reg.Nr. 1452  
vom 18.2.1959 übersende ich Ihnen anliegend  
einen Ergänzungsbescheid.

Der zunächst noch auszuzahlende Betrag wird  
baldmöglich auf das Konto der Berechtigten  
beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offen-  
bach/Main, überwiesen werden.

Hochachtungsvoll

( Dr. Grassmann )  
Regierungsrat

2.) BV 11 m.d.B., den Bescheid  
zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZAA.BA.WV bei BV 421 hier, bescheidig die Bescheid  
des Bescheides an den Senator f. Fin. Berlin.

2. d. 17 BA zu 16.2.60

16.2.60

2  
3

berfinanzdirektion Hamburg  
0 5608 - B 437/490 - BV 42/421

Entwurf

Hül

Ausg. BV Verw.

Nr.

6004

Reg. Nr. 2498

1. Ausfertigung für 0004-350  
2. " " Vermögensbuchhaltung  
3. " " Werteverwaltung

1. Anordnungsbegründung: Aufgrund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg im Anschluss an den Bescheid vom 18.2.1959 Reg. Nr. 1452 erteilten Ergänzungsbescheides vom 12. Februar 1960 steht der Berechtigten, Frau Mathilde Bock, ein Gesamtrückerstattungsanspruch in Höhe von DM 65.359,25 zu. Gemäss § 32 Abs. 2 und 3 BRUG ist hiervon zunächst ein Betrag von DM 32.679,62 fällig. Hierauf ist der bereits ausgezahlte Betrag von DM 31.002,50 anzurechnen, so dass vorerst noch DM 1.677,12 auszusahlen sind.

Auszahlungsanordnung für die Amtskasse für Bundesvermögen

Verb. Stelle: K 8684 Tit. 350 Rj. 19 59

Auszuzahlen sind 1.677,12 DM

(i. W.: Eintausendsechshundertsiebenundsiebzig 12/100 DM)

an: Frau Mathilde B o c k geb. Simonson verw. Ullendorf,

2. Strathearn Place, Hyde Park Square, London W 2,

Kto.: Ausländer-DM-Konto beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach/Main.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. \_\_\_\_\_  
Buchungsstelle \_\_\_\_\_  
Vermögensgr. 4313/09  
Kto. Nr. \_\_\_\_\_  
in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) einzutragen.  
Lfd. Nr. \_\_\_\_\_  
Datum \_\_\_\_\_

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W.: \_\_\_\_\_ DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

Auslieferungsanordnung.

Wertkontobuch C  
Wertkontobuch C  
Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. \_\_\_\_\_ / über \_\_\_\_\_ DM (i. W.: \_\_\_\_\_ DM)  
v. \_\_\_\_\_ / über \_\_\_\_\_ DM (i. W.: \_\_\_\_\_ DM)  
v. \_\_\_\_\_ / über \_\_\_\_\_ DM (i. W.: \_\_\_\_\_ DM)  
v. \_\_\_\_\_ / über \_\_\_\_\_ DM (i. W.: \_\_\_\_\_ DM)

Darlehensnehmer:

an BV \_\_\_\_\_ herauszugeben.

erhalten: \_\_\_\_\_ (Namen und Amtsbezeichnung)

Hamburg, den \_\_\_\_\_

Sachlich richtig und festgestellt

(Rehberg) R.J.

(Amtsbezeichnung)

Hamburg, den 3 März 1960

(Dr. Grassmann)  
Regierungsrat

2/10/1960  
3/2 da

7. MARZ 1960

53  
59  
-

VICTOR LEHMANN & CO.  
SOLICITORS  
INTERNATIONAL LAW AGENTS

VICTOR LEHMANN, DR. JUR.  
R.M. ROSENBERGER-LEHMANN  
DR. JUR., LL.B.

TELEPHONE: HOLBORN 0888 & 8008  
CABLES: EUROLEX, LONDON.

14, RED LION SQUARE,  
LONDON, W.C.1.

18.8.61  
18. AUG. 1961  
25  
951  
14. August 1961

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg  
Harvestehuder Weg 14  
Hamburg 13  
W. Germany

Betr.: Rueckerstattungssache der Frau Mathilde Bock nach  
ihrem verst. Ehemann Manfred Mayer Bock und in  
eigenem Namen  
Akt.Z.: O 5608 - B 437/490 - BV 42-421, Reg.Nr.: 1452

18.8.61

Aufgrund der in den letzten Wochen erlassenen neuen Be-  
stimmungen ueber Auszahlung von Rueckerstattungsbetraegen,  
soll Auszahlung bis zu 75 % an diejenigen Personen er-  
folgen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Mit dem  
dortigen Bescheid vom 12. Februar 1960 ist der Antrag-  
stellerin ein Gesamtbetrag von DM 65.359,25 zugesprochen  
worden. Hiervon ist eine Summe von insgesamt DM 32.679,62  
an die Antragstellerin zur Auszahlung gekommen. Frau Bock  
ist am 2.5.1889 geboren, steht also im 74. Lebensjahr.  
Ich beantrage deshalb, den Betrag von DM 16.339,82 auf  
das liberalisierte Kapitalkonto beim Bankhaus Friedrich  
Hengst & Co, Offenbach/Main zu ueberweisen.  
Ich bitte, mir von erfolgter Ueberweisung Mitteilung zu  
machen.

Mit vorzueglicher Hochachtung!

*Victor Lehmann*

Dr. Victor Lehmann

Joh. - BG - (8490) -

16.8/8.61

Dr. Ullrich  
(Reg.-Rat)

Dr. Victor Selmann  
14, Red Lion Square  
London, W. C. 1

Geschrieben 31.10.61  
Gelesen 1. NOV. 1961  
Abgesandt  
A.

Oberfinanzdirektion Hamburg  
0 5608 - B 437/490 - BY 24/241

Hamburg 13, den 21. Aug. 1961  
Harvestehuder Weg 14  
Büro: Magdalenenstr. 64 a+b  
Tel. 44 12 91 / App. 60

Reg.Nr.: 2498

1) An: Herrn  
Dr. Victor Selmann  
14, Red Lion Square  
London, W. C. 1.

Geschrieben 22.8.61  
Gelesen  
Abgesandt 23. AUG. 1961

Betr.: Rückerstattungssache Frau Kathlitta Beck  
Bezug: Ihr Schreiben vom 14. Aug. 1961 - VL/AR/IV/1807  
Sehr geehrter Herr Dr. Selmann!

Die Durchführungsanweisungen zu den von dem Herrn Bundesminister der Finanzen erlassenen Richtlinien vom 30.6.1961 betr. Vorauszahlungen an Berechtigte, denen unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche zustehen (MinBlFin 1961 S. 640), liegen noch nicht vor. Diese dürften in etwa 2 bis 3 Wochen zu erwarten sein. Ich habe daher Ihren Antrag zu den Akten genommen. Nach Erhalt der Anweisungen komme ich unaufgefordert auf die Sache zurück.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

2) Anbei ultriert.  
3/ zdc - B 490 - BA -

(Gärtner)  
Rat. Rat.

St. 2/10  
22. AUG 1961

Im Auftrag

Dr. Grassmann  
(Rat. Rat.)

16/10.61

Vfg.

mit 1 begl. Durchschrift

1) Herrn  
H. Viktor Schmann  
14, Rind Lion Square  
London, W. 8. 1 ✓

Geschrieben 31.10.61  
Gelesen.....  
Abgesandt 1. NOV. 1961

Betr.: Rückerstattungssache

Mathilde Bork geb. Simonsen  
~~im eigenen Recht~~  
~~nach Manfred Bork~~

Bl. 53

Bezug: Ihr Antrag vom 14. 8. 1961

Schlichter Herr Dr. Schmann.

Bl. 34

ZB

In der o.a. Rückerstattungssache ist durch Ergänzungs-  
Bescheid vom 12. 2. 1961 Reg.Nr.: 2498 ein Anspruch  
in Höhe von DM 65.359,25 ✓ zuerkannt worden. Von diesem  
Betrag sind gemäß § 32 Abs. 2 u. 3 BRÜG DM 32.679,63 ✓  
ausgezahlt worden. Auf den gemäß § 32 Abs. 4 BRÜG  
geschuldeten Restbetrag von DM 32.679,63 ✓ wird auf  
Grund der Richtlinien des Bundesministers der Finanzen  
vom 30.6.1961 (MinBlFin 1961/S. 640) eine Vorauszahlung  
in Höhe von DM 16.339,81 ✓ gewährt. Der Betrag wird  
baldmöglich auf das ~~inländische~~ - DM-Konto des Berechtigten  
bei Bankhaus Friedrich Hengst & Co.

Bl. 13

überwiesen werden. an Offenkant/mieden ✓

2) BV 4121 zur Fertigung der  
Auszahlungsanordnung

ul. 17/11.61 Le

3) Z.d.A.

Hochschlagsallee  
Im Auftrag

Dr. Brassmann  
(Vgl. - Rat)

16/10.61

*Unterschrift*  
**Oberfinanzdirektion Hamburg**  
 0 5608 - B 490 - BV 24/243

Reg.Nr. 2498

Hül. Ausg. BV Verw.  
 Nr.

21. NOV. 1961

1 Ausfertigung für 6004-330 apl. 352  
 2 .. .. Vermögensbuchhaltung  
 3, 4, 5 .. .. Werteverwaltung

62

1. Anordnungsbegründung:

a. Anlage

**Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg**

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. ~~350 Rj-19~~ apl. 352 Rj.1961

Auszahlen sind 16.339,81 DM

(i. W.: Sachzehntausenddreihundertneununddreissig <sup>81/100</sup> DM)

an: Frau Mathilde B o e k geb. Simonson verw. Ullendorf,  
 2. Strathearn Place, Hyde Park Square, London W 2,

Kto.: Ausländer-DM-Konto beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach a/M.

**Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)**

Rj  
 Buchungsjelle  
 Vermögegr. 4313:09  
 Kto. Nr.  
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-  
 getragen.  
 Lfd. Nr.  
 Datum

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird an-  
 gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte  
 Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W. DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

(Unterschrift)

**Auslieferungsanordnung**

Wertkontobuch C  
 Wertkontobuch C  
 Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung  
 in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. / über DM (i. W.: DM)  
 v. / über DM (i. W.: DM)  
 v. / über DM (i. W.: DM)  
 v. / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV herauszugeben.  
 (Namen und Amtsbezeichnung)

erhalt auch Auszahlungsanordnung vom  
 Hamburg, den 3. März 1960 über DM 1.677,12

Sachrichtig und fest- geste	Zahlungsweg	DM	Pf.	Heft-Blatt-Nr.
20/11.61 (Dp Schroeder) VAF. Vb BAT. mtsbezeichnung	Postscheck			
	LZB - Giro			
		(Datum)		
	Betrag erhalten Hamburg, den			

Hamburg, den 20. November 19 61

I. A.

( Dr. Grassmann )  
 Regierungsrat

(Unterschrift des Empfängers)

*2/10/62*  
*2/11/61*  
*Grassmann*



AZ/-/CP/807 B

64

VICTOR LEHMANN & CO.

SOLICITORS

INTERNATIONAL LAW AGENTS.

R. M. LEHMANN, DR. JUR., LL.B.

TELEPHONE: HOLBORN 0666 & 3035

CABLES: EUROLEX, LONDON.

Oberfinanzdirektion Hamburg  
 BV 42/421  
 Az: 84963/46/1964  
 Eing.: 19. OKT. 1964  
 Sachgeb.: 435  
 20. OKT. 1964  
 10mlf.

RED LION SQUARE,

LONDON, W. C. 1.

Oktober 1964

EINSCHREIBEN

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

2 Hamburg 13  
Harvestehuder Weg 14

Betr.: Rueckerstattungssache Frau Mathilde Bock,  
Manfred M. Bock Nachlass.  
Akt.-Z.: O 5608 - B 437/490 - BV 42/421  
Reg.-Nr.: 2498 u. 1452

Gemaess der Novelle zum BRUG soll mit der Auszahlung der restlichen Ersatzbeträge ab 1.1.1965 begonnen werden.

Wie mir bekannt geworden ist, werden zu diesem Zweck, da seit den letzten Auszahlungen Jahre vergangen sind, Lebensbescheinigungen von den Empfangsberechtigten verlangt.

Um der dortigen Behoerde bei den Vorarbeiten fuer die Auszahlung des Restbetrages an meine obige Mandantin behilflich zu sein, gestatte ich mir, die in der Anlage beigefuegte Lebensbescheinigung, ausgestellt von der hiesigen Deutschen Botschaft am 2.10.1964, fuer Frau Mathilde Bock zu ueberreichen.

Ich danke im voraus fuer die dortige freundliche Muehewaltung.

Mit vorzueglicher Hochachtung

(Dr. Rita Lehmann)

Anlagen:

s.o.+ Kopie ds.Schrbs.

zsa. Ba -  
10. 22/10.64

Botschaft  
der  
Bundesrepublik Deutschland  
Embassy  
of the  
Federal Republic of Germany  
Consular Section

66  
Chesham Place,  
London, S.W. 1.  
Tel.: BELgravia 5033

Sprechstunden:  
Montag - Freitag 9.30 - 12.00 Uhr

Bei Antwort bitte angeben:  
Please quote in your reply:

LEBENS BESCHEINIGUNG

Zur Vorlage bei ~~dem zuständigen Amt~~ *der O.F.D. Hamburg*  
wird hiermit bescheinigt, daß  
~~Herr/Frau/Fräulein~~ Mathilde Bock, geb. Simonson  
geboren am 2.5.1889 in Berlin  
wohnhaft 6, Strathearn House, 2, Strathearn Place, London, W.

zur Person ausgewiesen durch den britischen Reisepaß  
lebt.

London, den 2. Oktober 1964

Besch.Reg.Nr. 31a/IX/64

Geb.Tar.: frei, W. 8/3/



*[Signature]*  
Konsulatssekretär I. Kl.  
bei der BOTSCHAFT der  
Bundesrepublik Deutschland in London.  
gem. 37a Konsulargesetz ermächtigt

Hamburg, den 3. Dezember 1964  
App. 43

Geschrieben 28. 12. 64 Re.  
Größen 52  
Abgesandt

Vfg.

1) An :

Frau Mathilde Bock geb. Simonson  
6, Strathearn House, 2, Strathearn Place,  
London W2 / England

zugleich als Rechtsnachfolgerin nach  
Ausscheid Mayer Bock,  
früher wohnhaft in Berlin

Bevollmächtigter: Dr. Victor Helmann,  
14, Red Lion Square, London W.C.1.

Betr.: Rückerstattungsverfahren Mathilde Bock geb. Simonson  
./ Deutsches Reich

Bezug: - Ergänzungs-Bescheid vom 12. 2. 1960 - Reg.Nr. 2498 -

B e s c h e i d

Aufgrund von Artikel II Ziff. 5 des 3. Änderungsgesetzes zum  
Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) vom 2. 10. 1964 (BGBl. I  
S. 809) erteile ich Ihnen hiermit folgenden 2. Ergänzungs-  
Bescheid:

Nr. 45/46  
BA

Festgestellt mit dem	—	Ergänzungs-Bescheid vom	12. 2. 1960
- Reg.Nr. 2498	- . . . . .	insgesamt	DM 65.359,25 ✓
festgestellt mit dem	.	Ergänzungs-Bescheid -	
nach § 13 BRUG - vom	-	Reg.Nr. -	
		insgesamt	DM
		Gesamtanspruch	DM 65.359,25

1) Zu zahlen gem. § 32 Abs.2 Ziff.1 DM 40.000,-- ✓  
 und 75% aus DM 25.359,25 DM 19.019,43 DM 59.019,43 ✓  
 Hierauf sind gezahlt:  
 an ~~den~~/die Berechtigte(=) DM 49.019,43 ✓  
 das Land DM —  
 den/die Zessionar DM — DM 49.019,43 ✓  
 mithin sind ab sofort zu zahlen . . . . . DM 10.000,-- ✓  
 davon  
 an ~~den~~/die Berechtigte(=) DM 10.000,-- ✓  
 das Land DM —  
 den/die Zessionar DM —

s. Aufstellung

2) Der Restbetrag (25% aus DM 25.359,25) DM 6.339,82 ✓  
 ist gem. § 32 Abs.2 Ziff.2 (a, v, d)  
 ab 1. 1. 1965 zu zahlen,  
 davon  
 an ~~den~~/die Berechtigte(=) DM 6.339,82 ✓  
 das Land DM —  
 den/die Zessionar DM —

Bf. 8 BA  
Geboren:  
2. 5. 1889

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

2/ Jda - BA -  
Festgestellt: 22/10.  
Sörensen  
Va. Vl - BATT 64

Im Auftrag

(Lümmich)  
Referent

- Reg.Nr. 2498 - . . . . . insgesamt DM 65.359,25 ✓  
 festgestellt mit dem . . . . . Ergänzungs-Bescheid -  
 nach § 13 BRÜG - vom . . . . . - Reg.Nr. -  
 insgesamt DM  
 Gesamtanspruch DM 65.359,25

1) Zu zahlen gem. § 32 Abs.2 Ziff.1 DM 40.000,-- ✓  
 und 75% aus DM 25.359,25 DM 18.019,43 DM 18.019,43

B 490 - Haupt No. Bork

Gesamtanspruch. Gk. 65.359,25 ✓

Bereits geleistete Zahlungen:

Bk. 26 BA - Gk. 31.002,50	
Bk. 58 BA - Gk. 1.677,12	
Bk. 62 BA - Gk. 16.339,82	Gk. 49.019,43
	<u>Gk. 16.339,82</u>

69 ✓

Fälligkeit:

sodort = Gk. 10.000,-  
 ab 1.1.1965 = Gk. 6.339,82  
Gk. 16.339,82

*Stenkou* 22/10. 64

der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

2/ zra - BA -  
 Festgestellt: 22/10.  
*Stenkou*  
 Va. Vl - BAW 64

Im Auftrag

*(Lüfmann)*  
 Referent

Durchschrift!

Oberfinanzdirektion Hamburg  
0 5608 - B 498/B 437 - DV 35/351

Hamburg 13, den 3. Dezember 1964  
Telefon: 441291 App. 43

An  
Frau

Mathilde B o c k geb. Simonson  
6, Strathearn House, 2, Strathearn Place,  
L o n d o n W 2/England

zugleich als Rechtsnachfolgerin nach  
Manfred M a y e r B o c k,  
früher wohnhaft in Berlin

Bevollmächtigte: Dr. Victor Lehmann,  
14, Red Lion Square, London W.C. 1

Betr.: Rückerstattungsverfahren Mathilde Bock geb. Simonson  
./ Deutsches Reich

Bezug: . Ergänzungs-Bescheid vom 12.2.1960 -Reg.Nr. 2498 -

B e s c h e i d

Aufgrund von Artikel II Ziff. 5 des Dritten Änderungsgesetzes  
zum Bundesrückerstattungsgesetz (BRUG) vom 2. Oktober 1964  
(Bundesgesetzblatt I S. 209) erteile ich Ihnen hiermit  
folgenden 2. Ergänzungs-Bescheid:

Festgestellt mit dem Bescheid vom 12.2.1960 - Reg.Nr. 2498 - festgestellt mit dem Bescheid nach § 13 BRUG vom - Reg.Nr. -

insgesamt DM 65.359,25

insgesamt DM ---

Gesamtanspruch DM 65.359,25

1) Zu zahlen gem. § 32 Abs. 2 Ziff. 1 DM 40.000,-- und 75% aus DM 25.359,25 DM 19.019,43 DM 59.019,43

Hierauf sind gezahlt:

an den/die Berechtigte(n) DM 49.019,43 das Land DM --- DM 49.019,43

den/die Zessionar DM --- DM 10.000,--

mithin sind ab sofort zu zahlen davon

an der/die Berechtigte(n) DM 10.000,-- das Land DM --- den/die Zessionar DM ---

2) Der Restbetrag (25% aus DM 25.359,25 ) DM 6.339,82 ist gem. § 32 Abs. 2 Ziff. 2(a,b,c) ab 1.1.1965 zu zahlen, davon

an den/die Berechtigte(n) DM 6.339,82 das Land DM --- den/die Zessionar DM ---

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.



Kostenlos

*Brinkmann*

Kostenangabe

Im Auftrag

S t a n n i c h  
Referent

Durchschrift!

Oberfinanzdirektion Hamburg  
0 5608 - B 490/B 457 - BV 35/351

Hamburg 13, den 3. Dezember 1964  
Telefon: 441291 App. 43

An  
Frau

Kathilde B o c k geb. Simonson  
6, Strathearn House, 2, Strathearn Place,  
L o n d o n W 2/England

zugleich als Rechtsnachfolgerin nach  
Manfred M a y e r B e c k ,  
früher wohnhaft in Berlin

Bevollmächtigte: Dr. Victor Lehmann,  
14, Red Lion Square, London W.C. 1

Betr.: Rückerstattungsverfahren Kathilde Bock geb. Simonson  
./. Deutsches Reich

Bezug: . Ergänzungs-Bescheid vom 12.3.1960 -Reg.Nr. 2498 -

B e s c h e i d

Aufgrund von Artikel II Ziff. 5 des Dritten Änderungsgesetzes  
zum Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG) vom 2. Oktober 1964  
(Bundesgesetzblatt I S. 809) erteile ich Ihnen hiermit  
folgenden 2. Ergänzungs-Bescheid:

Festgestellt mit dem Bescheid vom 12.2.1965 - Reg.Nr. 2498 - festgelegt mit dem Bescheid nach § 13 BRUG vom - Reg.Nr. -

insgesamt DM 65.359,25

Gesamtanspruch DM 65.359,25

- 1) Zu zahlen gem. § 32 Abs. 2 Ziff. 1 DM 40.000,-- und 75% aus DM 25.359,25 DM 19.019,43 DM 59.019,43
- Hierauf sind gezahlt:
- an ~~den~~/die Berechtigte(n) DM 49.019,43
- das Land DM 49.019,43
- den/die Zessionar DM
- mithin sind ab sofort zu zahlen DM 10.000,--
- davon
- an ~~den~~/die Berechtigte(n) DM 10.000,--
- das Land DM
- den/die Zessionar DM

- 2) Der Restbetrag (25% aus DM 25.359,25 ) DM 6.339,82
- ist gem. § 32 Abs. 2 Ziff. 2(a,b,c)
- ab 1.1.1965 zu zahlen,
- davon
- an ~~den~~/die Berechtigte(n) DM 6.339,82
- das Land DM
- den/die Zessionar DM

Rechtsmittel:

Gegen diesen Bescheid kann jeder Berechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten - bei Wohnsitz im Ausland innerhalb einer Frist von sechs Monaten -, beginnend mit dem Tage der Zustellung dieses Bescheides, gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg beantragen.

In Auftrag

*Brinkmann*

S ü n n i c h  
Referent

Postanschrift

26. Oktober 1964

OED Hamburg  
O 5608 - BV 490 / B 437 -  
BV 35/351 - ✓

Vfg.

Le.

Geschrieben	26.10.64
Gelesen	26.10.64
Abgesandt	26.10.64

1) An das  
Entschädigungsamt Berlin  
Berlin 30  
Potsdamerstrasse 186 ✓

Betr.: Rückerstattungssache Frau Mathilde Bock geb. Simoneon und  
Manfred Mayer Bock Nachl.

hier: Ergänzungsbescheid 12.2.1960 - Reg.Nr. 2498 - ✓

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.2.1959 ✓

Az.: II A 1 c - Reg.Nr. 54 033 / 50 885 - ✓

In der vorbezeichneten Rückerstattungssache nehme  
ich Bezug auf den o.a. Ergänzungsbescheid.

Ich beabsichtige, auf Grund des 3. Änderungsge-  
setzes zum Bundesrückerstattungsgesetz ( BRÜG ) einen  
weiteren Betrag von

DM 10.000,-- ✓

auszuzahlen. Ich bitte um Mitteilung, ob Bedenken gegen die  
Auszahlung bestehen.

Im Auftrag

2.) Wvl. 30.11.1964 mit  
26/10

( Stänlich )  
Referent

*Handwritten signature*

St. 29.11.64

*Handwritten initials*

I. Vermerk.

Betr.:

Rückerstattungssache

vom Antragsteller ist durch Verfügung OFD  
Az.: ein zinsloses Darlehen in  
Höhe von DM gewährt worden.

II.

Betr.:

Rückerstattungssache

hier: Darlehensgewährung.

Bezug:

Ihr Schreiben vom

Anl.:

- 2 -

Auf Ihren Antrag vom kann ich Ihnen /  
Herrn / Frau  
ein zinsloses Darlehen in Höhe von  
DM  
gewähren.

In der Anlage übersende ich zwei Ausfertigungen des zwi-  
schen der Bundesrepublik Deutschland und Ihnen / Herrn / Frau  
abzuschliessenden Darlehensvertrages mit der Bitte, eine Ausfer-  
tigung unterschrieben an mich zurückzusenden.

Ich bitte, Unterschrift d Darlehensneh-  
mer beglauben zu lassen.

III. Kanzlei fertige den anl. Darlehensvertrag vierfach, 2 Ausfertigung-  
en sind der Reinschrift zu II, beizufügen.

IV. Wv. nach Eingang des unterschriebenen Darlehensvertrages, späte-  
stens

Im Auftrag

# ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN

GeschZ.: II A 1 c RegNr.: 50 885-54 033

(Bitte bei Antwort angeben)

BERLIN, den 9. November 1964

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

2 Hamburg  
Postfach

13. NOV. 1964  
35  
16. NOV. 1964

Postanschrift:

1 Berlin 30, Potsdamer Str. 186

Dienstsitz:

Berlin 30 (Schöneberg),

Potsdamer Straße 192, Zimmer: 349

Telefon: 71 05 11, Apparat: 349

(965) - (nur im Innenbetrieb)

Sprechzeit: Dienstag von 8.30 bis 14 Uhr

Betr.: Rückerstattungssache Bock ./.. Deutsches Reich

Vorg.: Ihr Schreiben vom 26. Oktober 1964

- O 5608 - BV 490/B 437 - BV 35/351 -

Unter Hinweis auf unsere Schreiben vom 6. Februar und 19. Nov. 1959 erklären wir uns auch mit der von dort beabsichtigten Auszahlung einverstanden.

Im Auftrage

*Fl. Hebbane*

*mit Zustellung der Bescheides* (v. Ryssel)

*[Signature]*

*So Mitter 3/12.64*

EntschA 031 - Briefbogen, Mat. 2803, A 5, 100 000, 9, 63 H

OFD Hamburg

O 5608 - B 490 - B 437 -  
BV 35/351 -

Reg.Nr. 2498

Vfg.

Postanschrift:

3. Dezember 1964

Geschrieben 3.12.64  
Gelesen  
Abgestimmt 3. DEZ. 1964

*[Signature]*

1) An das  
Entschädigungsamt Berlin

Berlin 30  
Potsdamerstrasse 186

Betr.: Rückerstattungssache Mathilde Bock geb. Simonson

Bezug: Ihr Schreiben vom 9.11.1964

Gesch.Zch.: II A 1 c - Reg.Nr. 50 885-54 033

Anlage: - 1 -

In der o.a. Rückerstattungssache übersende ich Ihnen hiermit eine Durchschrift des von mir erteilten 2. Ergänzungsbescheides nach dem Bundesrückerstattungsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2) ZdA. BA.

Im Auftrag

( *[Signature]* )  
Referent

Postanschrift:

OFD Hamburg

3. Dezember 1964

O 5608 - B 490 - B 437 -

BV 35/351 - Vfg.

Le.

Reg.Nr. 2498

Rückschein / Advice of  
delivery

1) Herrn  
Dr. Victor Lehmann  
14, Red Lion Square  
London W.C.1

Einschreiben!

*P 202*

Geschrieben	3.12.64
Classen	4. DEZ 1964
Abgestand	

*Hubel*

Betr.: Rückerstattungssache Frau Mathilde Bock geb. Simonsen

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Oktober 1964

Anlage: 2. Ergänzungsbescheid

Sehr geehrter Herr Dr. Lehmann !

Hiermit übersende ich Ihnen den 2. Ergänzungsbescheid nach dem Bundesrückerstattungsgesetz.

Der danach zunächst noch auszahlende Betrag in Höhe von

DM 10.000,--

wird baldmöglichst auf das Ausländer-DM-Konto der Berechtigten beim Bankhaus Friedrich Mengat & Co., Offenbach a/Main überwiesen werden.

2.) BV 11 m.d.Bitte, den Orig.  
Bescheid zu siegeln

3.) Absendung

4.) ZdA. BA.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

( ~~Simplich~~ )  
Referent

Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5608 - B 490 - B 437 -  
BV 35/351 -

Reg.Nr. 2498

Hül Ausg. BV Verw.

Nr.

Ausfertigung für 6004-350 ( 8 )  
Vermögensbuchhaltung  
Werteverwaltung

1. Anordnungsbegründung: Auf Grund des von der Oberfinanzdirektion Hamburg am 3. Dezember 1964 erteilten 2. Ergänzungsbescheides ist ein weiterer Betrag in Höhe von DM 10.000.-- auszuführen.

Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19

Auszuzahlen sind 10.000.-- DM

(i. W.: Zehntausend ----- DM)

an:

Frau Mathilde B o c k geb. Simonson,

6, Strathearn House, 2, Strathearn Place, London W 2/  
England

Kto.: Ausländer-DM-Konto Beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach a/M.

Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)

Rj. BA Bl 59

Buchungsstelle

Vermögensgr. 4313/09

Kto. Nr.

in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) eingetragen.

Lfd. Nr.

Datum

(Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W. ----- DM)

als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung zu buchen.

Auslieferungsanordnung

Wertkontobuch C

Wertkontobuch C

Wertkontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

v. / / über / in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. / / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer:

an BV

herauszugeben.

(Name und Amtsbezeichnung)

erhalten:

Hamburg, den

Sachlich richtig und festgestellt

Zahlungsweg

DM

Pf.

Heft-Blatt-Nr.

Postscheck

LZB - Giro

Hamburg, den 16. Dezember 1964

( Jansen )  
VA. Gr. Vb BAT

(Amtsbezeichnung)

(Datum)

F.V.

I.A.

Betrag erhalten  
Hamburg, den

Sünnich )  
Referent

(Unterschrift des Empfängers)

2/ DV3 1111  
3/3 DA

15/12 1964  
16. DEZ 1964

(Absender - Dienststelle)

Behördennetz

Sofort! KM zurücksenden, wenn Steuerpflichtiger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.

KM

Ausgewertet mit/ohne Erfolg am: durch:

zu den Steuerakten

An das Finanzamt Hamburg - Nord in Hamburg 1, Steinstr.10

des/der Frau Mathilde Bock geb. Simonson in 6, Strathearn House, 2, Strathearn Place, London W 2/England

I. Der/die - Obengenannte hat von/an der Oberfinanzkasse Hamburg in Hamburg 11, Rödingsmarkt 83

1. folgende Zahlungen, Gutschriften - Lieferungen - erhalten - getätigt:

Table with 4 columns: a) Zahlungstag, Betrag der Zahlung, Art der Zahlungen, Gegenstand des Geschäfts. Entry: 10.000, -- Rückerstattung gemäss § 32 BRUG

(Absender - Dienststelle)

Behördennetz

Sofort! KM zurücksenden, wenn Steuerpflichtiger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln.

KM

Ausgewertet mit ohne Erfolg am: durch:

zu den Steuerakten

An das Finanzamt Hamburg - Nord in Hamburg 1, Steinstr.10

des/der Frau Mathilde Bock geb. Simonson in 6, Strathearn House, 2, Strathearn Place, London W 2, England

I. Der/die - Obengenannte hat von/an der Oberfinanzkasse Hamburg in Hamburg 11, Rödingsmarkt 83

1. folgende Zahlungen, Gutschriften - Lieferungen - erhalten - getätigt:

Table with 4 columns: a) Zahlungstag, Betrag der Zahlung, Art der Zahlungen, Gegenstand des Geschäfts. Entry: 6.339,82 Rückerstattung gemäss § 32 BRUG

77

VICTOR LEHMANN & CO.  
SOLICITORS  
INTERNATIONAL LAW AGENTS

R. M. LEHMANN, DR. JUR., LL. B.

TELEPHONE: HOLBORN 0668 & 2036  
CABLES: EUROLEX, LONDON.

19. MRZ. 1965  
35  
W. V. 13

14, RED LION SQUARE,  
LONDON, W.C. 1.

16. Maerz 1965

An die  
Oberfinanzdirektion Hamburg

Hamburg 13  
Harvesthuder Weg 14  
Postfach

Betr.: Rueckerstattungsverfahren Mathilde Bock  
geb. Simonson  
AZ: O 5608 - B 490/B 437 - BV 35/351

Mit dem dortigen Bescheid vom 3. Dezember 1964 wurde der obigen Mandantin auf Seite 2 unter Ziffer 2 mitgeteilt, dass ihr noch ein Restbetrag von DM 6.339,82 zustehe, mit dessen Auszahlung ab 1.1.1965 zu rechnen sei.

Mit Ruecksicht darauf, dass Frau Bock im Mai d.J. ihr 76. Lebensjahr beendet und natuerlich noch gern in den Genuss des ihr zustehenden Ersatzbetrages zu Lebzeiten gelangen moechte, waere ich der Behoerde fuer bevorzugte Auszahlung des obigen Betrages auf das angegebene Konto der Mandantin sehr verbunden.

Mit vorzueglicher Hochachtung

*R. Lehmann*  
(Dr. Rita Lehmann)

*vfg.*  
1. Der ab 1.1.1965 faellige Restbetrag ist anzuzahlen

2. Fil. Leubandt z.H. v.

3. gwa - BA

24/3.65  
3.65  
23/3.65  
(Dr. Willmann Reg. Ret)

*Vorbereitung d. Akten*  
**Oberfinanzdirektion Hamburg**  
 O 5608 - B 490, B 437 -  
 BV 35/351 -  
 Reg.Nr. 2498

Hül  
 Ausg. BV Verw.  
 Nr. **25. MRZ. 1965**  
 Ausfertigung für 6004-350 ( d )  
 Vermögensbuchhaltung  
 Werteverwaltung



*78*

I. Anordnungsbegründung:

anlg. 2. Erg. Bescheid vom 3. Dezember 1964

*31.68  
BA*

**Auszahlungsanordnung für die Oberfinanzkasse Hamburg**

Verb. Stelle: Kap. 6004 Tit. 350 Rj. 19. 65 (d)

Auszuzahlen sind **6.339,82** DM

(i. W.: **Sechstausenddreihundertneunddreissig** <sup>82/100</sup> DM)

an: **Frau Mathilde B o c k geb. Simonson,**  
**6, Strathearn House, 2, Strathearn Place, London W 2/**  
**England,**

*9.12.62  
53-0A*

Kto.: **Ausländer-DM-Konto beim Bankhaus Friedrich Hengst & Co., Offenbach a/M.**

**Buchungsanweisung für die Vermögensrechnung (§ 65 VBRO)**

Rj. ....  
 Buchungsstelle .....  
 Vermögensgr. 4313/09  
 Kto. Nr. ....  
 in das Vermögenssachbuch (Vermögenskartei) ein-  
 getragen.  
 Lfd. Nr. ....  
 Datum .....  
 (Unterschrift)

Der Vermögensbuchhalter der Amtkasse für Bundesvermögen wird an-  
 gewiesen, im Vermögenssachbuch Abschnitt für in RM festgestellte  
 Rückerstattungsansprüche unter nebenstehender Buchungsstelle

DM

(i. W. .... DM)

als Abgang ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

**Auslieferungsanordnung**

Wertekontobuch C  
 Wertekontobuch C  
 Wertekontobuch C

Die Amtskasse für Bundesvermögen wird angewiesen, den mit Annahmeanordnung

v. .... in Verwahrung genommenen Darlehensvertrag

v. .... / über DM (i. W.: DM)  
 v. .... / über DM (i. W.: DM)  
 v. .... / über DM (i. W.: DM)  
 v. .... / über DM (i. W.: DM)

Darlehensnehmer: .....

an BV ..... herauszugeben.

(Name und Amtsbezeichnung)

*31.75  
BA*

erhalten: .....  
 Hamburg, den .....  
**9. auch Auszahlungsanordnung vom**  
**16. Dezember 1964 über DM 10.000,--**

Sachlich richtig und fest- gestellt	Zahlungsweg	DM	Pl.	Heft-Blatt-Nr.	Hamburg, den <i>24</i> März 1965
	Postcheck				
	LZB - Giro				
			(Datum)		
	Betrag erhalten				
	Hamburg, den				
			(Unterschrift des Empfängers)		

*So. 24/3.65*  
 ( Sockoll )  
 VA.Gr.vb BAT.  
 (Aratsbezeichnung)

( Dr. Wilken )  
 Regierungsrat

*21 DV 3 AM*  
*37 KA*  
*25. MRZ 1965*